



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1994

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 924)	10
822	10. 12. 1991	Änderung der Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Bergisch Gladbach – Körperschaft des öffentlichen Rechts –; – Entschädigungsregelung –	8
	20. 12. 1993	Urkunde über die Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Strecken Düren–Heimbach, Düren–Jülich–Linnich und weitere Gleisstreckenabschnitte an die Dürener Kreisbahn GmbH	9
	22. 12. 1993	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1994	9
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	7

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1993

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1993 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 19,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 25,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1994 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1994 S. 7.

822

**Änderung der Satzung
des IKK-Landesverbandes
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Bergisch Gladbach
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Vom 10. Dezember 1991**

Unsere Vertreterversammlung hat am 10. 12. 1991 die Neufassung der Entschädigungsregelung (Anlage 1 zu § 20 Abs. 2) zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz vom 8. 12. 1989 (GV. NW. 1990 S. 369) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**Anlage 1
(§ 20 Abs. 2)**

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
des IKK-Landesverbandes Nordrhein
und Rheinland-Pfalz
Vom 10. Dezember 1991**

1 Erstattung der baren Auslagen (§ 20 Abs. 2 der Satzung)

Die baren Auslagen werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen erstattet:

1.1 Fahrtkosten

Für Reisen vom Wohnort bzw. vom Beschäftigungsort zum Ort der Tätigkeit werden den Organmitgliedern, soweit sie regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel benutzen, die entstandenen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse der Bundesbahn erstattet. Ist die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich, werden die Kosten dafür ersetzt; für diesen Fall ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Bei Benutzung eines Kraftwagens richtet sich die Höhe der für jeden gefahrenen Kilometer zu zahlenden Entschädigung nach der aufgrund der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NW für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge zu zahlenden Wegstreckenentschädigung; die dort vorgesehene Abstufung nach der jährlichen Fahrleistung entfällt. Für jede mitgenommene Person wird eine Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes NW gezahlt.

1.2 Tagegeld/Übernachtungsgeld

Die Mitglieder der Organe erhalten für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme sowie für Reisetage einen festen Satz in Höhe des vollen Tagegeldes, das für den Verbandsgeschäftsführer im Falle einer mehrtägigen Dienstreise gezahlt wird. Die das Tagegeld übersteigenden unvermeidbaren Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden erhalten die Organmitglieder die Hälfte des Tagegeldes. Ist eine Übernachtung erforderlich, wird ein Übernachtungsgeld nach dem für den Verbandsgeschäftsführer geltenden Satz gezahlt. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung das Übernachtungsgeld, so ist auf Antrag der verauslagte Mehrbetrag zu erstatten.

1.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten für den Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie für Gepäckbeförderung werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

1.4 Pauschbetrag zur Abgeltung der Barauslagen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes erhalten zur Abgeltung der sonstigen Auslagen (Fernspreckgebühren, Portokosten usw.) einen monatlichen Pauschbetrag von 110 DM. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag von 55 DM. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

1.5 Kosten des Fahrers

Bedient sich das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans eines Fahrers, so werden die für diesen entstehenden Unterkunft- und Verpflegungskosten nach der Reisekostenstufe A des Landesreisekostengesetzes erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren kann.

2 Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 20 Abs. 2 der Satzung)

2.1 Ersatz des tatsächlich entgangenen Bruttoverdienstes

Die Organmitglieder erhalten den tatsächlichen entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst sowie den den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Betrag nach § 1385 Abs. 4 Buchst. f RVO bzw. § 112 Abs. 4 Buchst. g AVG ersetzt.

Dabei beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des monatlichen Bezugsgrößen (§ 18 SGB IV).

2.2 Pauschaler Ersatz des Verdienstaufalles

Wird durch eine schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstaufall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, wird der Verdienstaufall pauschal in Höhe von einem Drittel des unter 2.1 Satz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

2.3 Berechnungsart

Der Verdienstaufall nach 2.1 oder 2.2 wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt. Dabei wird die letzte angefangene Stunde voll gerechnet.

3 Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 20 Abs. 2 der Satzung)

3.1 Höhe des Pauschbetrages für Zeitaufwand für alle Organmitglieder

Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für den Zeitaufwand von 75 DM; dies gilt auch für Ausschusssitzungen und Vorbesprechungen der Versicherten- und Arbeitgebervertreter eines Organs.

3.2 Entschädigung für die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende des Vorstandes sowie sein Stellvertreter erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 525 DM. Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie seinem Stellvertreter wird ein Pauschbetrag von 130 DM gezahlt. Die Beträge sind zu Beginn eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

3.3 Entschädigung für andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme erhalten andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen im Einzelfall für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 75 DM - höchstens 450 DM je Monat -. Für die außergewöhnliche Inanspruchnahme bedarf es jeweils eines besonderen Beschlusses des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.

4 Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungsregelung wurde von der Vertreterversammlung am 10. 12. 1991 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Koblenz, den 10. Dezember 1991

Vorsitzender der Vertreterversammlung
Jocham

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz – beschlossen von der Vertreterversammlung am 10. 12. 1991 – wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 SGB IV i.V.m. § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1992

– II A 2 – 3601.4.1 –

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Hermann

– GV. NW. 1994 S. 8.

**Urkunde
über die Verleihung
des Eisenbahnunternehmensrechts
für die Strecken Düren–Heimbach,
Düren–Jülich–Linnich
und weitere Gleisstreckenabschnitte
an die Dürener Kreisbahn GmbH**

Vom 20. Dezember 1993

Gemäß § 2 des Landeseisenbahngesetzes (LEG) vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), in Verbindung mit der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 606) wird unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter der

Dürener Kreisbahn GmbH (DKB), Düren, Kölner Landstraße 271,

das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn (Eisenbahnunternehmensrecht) gemäß § 3 LEG mit folgenden Maßgaben verliehen:

1. Das Eisenbahnunternehmensrecht bezieht sich räumlich auf
 - a) die Strecke von Düren km 0,62 bis Bahnhof Heimbach Prellbock km 30,075,
 - b) die Strecke von Düren km 14,588 bis Bahnhof Jülich km 0,00 und
 - c) die Strecken
 - Jülich–Linnich von km 0,00 Bahnhof Jülich bis einschließlich Prellbock Bahnhof Linnich bei km 11,050,
 - Jülich–Kirchberg (b. Jülich) von km 27,608 Bahnhof Jülich bis km 25,9 Weiche 10 Bahnhof Kirchberg (b. Jülich) [Grenze DKB], ab Schienenstoß Weiche 1 Anschluß Eichhorn bis zur Gleisanschlußgrenze (rd. 50 m),
 - Düren–Euskirchen von der Eingangsweiche im Bahnhof Düren km 0,842 bis km 2,0.

Die endgültige Festlegung der Grenzen zwischen der DKB und der Deutschen Bundesbahn (DB) im Bahnhof Düren bleibt dem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Strecke Aachen–Düren–Köln der DB für den S-Bahn-Verkehr zwischen Düren und Köln und für den Hochgeschwindigkeitsverkehr vorbehalten.

2. Das Betriebsrecht erstreckt sich unbeschadet des Rechts nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LEG auf den Betrieb der unter 1. genannten Strecken und der dazugehörigen Betriebs- und Verkehrseinrichtungen (Betrieb der Eisenbahninfrastruktur) sowie auf das Erbringen von Verkehrsleistungen im Güterverkehr auf diesen Strecken und im Personenverkehr auf den unter 1. a) und b) genannten Strecken.

3. Das Eisenbahnunternehmensrecht wird mit Wirkung vom 23. Mai 1993 für die Zeit bis zum 22. Mai 2018 verliehen.

4. Die DKB nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich für sie aus dem Vertrag mit der DB und dem Kreis Düren zur Übergabe der Strecken Düren–Heimbach (Eifel) und Düren–Jülich/Linnich vom 7. September 1992 ergeben, insbesondere die Verpflichtung,

- den Streckenabschnitt von der Eingangsweiche im Bahnhof Düren km 0,842 bis km 2,0 im Zuge der Strecke Düren–Euskirchen ohne Rücksicht auf die jeweilige Bedienung im Nebenbahnstandard befahrbar zu halten und der DB zu gestatten, diesen Streckenabschnitt jederzeit zu befahren, soweit es der im Vertrag genannte Zweck erfordert,
- der Vereinbarung in § 1 Abs. 1 vorletzter Unterabsatz des Vertrags (Bedienungsusage) nachzukommen.

5. Zu den Verpflichtungen der DKB aufgrund der Verleihung gehört ferner die Einhaltung der Bestimmungen des LEG über die Bau- und Unterhaltungspflicht (§ 16), den Betriebsleiter (§ 19 Abs. 1), die Betriebspflicht (§ 21 Abs. 1) sowie der Bestimmungen über Tarife im Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), in der jeweils geltenden Fassung und der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1846), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften des LEG über die Genehmigung der Tarife (§ 25).

Düsseldorf, den 20. Dezember 1993

Ministerium
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

– GV. NW. 1994 S. 9.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1994**

Vom 22. Dezember 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1994 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 17. Dezember 1993 auf 6,50 vom Tausend des auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1993

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1994 S. 9.

315

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 924)

Der nicht abgedruckte Absatz 4 des § 8 hat folgenden Wortlaut:

„(4) Das Zulassungsgesuch soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen läßt.“

– GV. NW. 1994 S. 10.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359